
Datum: 03.01.2013
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 34. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 34 W 173/12
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2013:0103.34W173.12.00

Vorinstanz: Landgericht Hagen, 10 O 175/12
Schlagworte: Kapitalanlage, Schadensersatz, Beratungsfehler, Verjährung, mündliche Beratung, schriftliche Risikohinweise, blind Pool
Normen: §§ 195, 199, 241, 280, 311 BGB
Leitsätze:
Pauschale Hinweise im Zeichnungsschein auf eine „nicht mündelsichere Kapitalanlage“ und auf im Anlageprospekt abgedruckte Risikohinweise begründen für sich genommen noch keine grob fahrlässige Unkenntnis des Anlegers von Beratungsfehlern oder Falschangaben.

Tenor:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Der Klägerin wird – unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen – Prozesskostenhilfe für die Wahrnehmung ihrer Rechte in erster Instanz mit der Einschränkung bewilligt, dass sie die mit den Anträgen zu Ziff. 1 und Ziff. 2 begehrte Verurteilung des Beklagten nur Zug um Zug gegen Übertragung der erworbenen Gesellschafterbeteiligung an der B AG & Co. KG, Vertragsnummern: ##1 und ##2, verlangen kann.

Zugleich wird der Klägerin Frau Rechtsanwältin E aus I2 zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte in erster

Instanz beigeordnet.

Im Hinblick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin wird von der Anordnung einer ratenweisen Zahlung der Prozesskosten zunächst abgesehen. Sollten sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, kann die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen gemäß § 120 Abs. 4 ZPO abgeändert werden.

Eine Gebühr für das Beschwerdeverfahren wird nicht erhoben.
Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt (§ 127 Abs. 4 ZPO).

Gründe:

I.

Am 15.03.2004 beteiligte sich die seinerzeit 19 Jahre alte, erwerbslose Klägerin nach Beratung und auf Empfehlung des Beklagten als atypische stille Gesellschafterin im Nennwert von 50.000,00 € an der B AG & Co. KG, einem geschlossenem Leasingfonds in Gestalt eines sog. „blind Pools“, „der als sog. Steuersparmodell“ insbesondere auf die Erzielung hoher steuerlicher Verlustvorträge angelegt war. Bei den von der Klägerin gezeichneten Beteiligungen in Form der Varianten „classic“ und „plus“ – letztere sah die Wiederanlage der Ausschüttungen vor – fiel das Agio in Höhe von 3.000,00 € gleich zweifach an, mithin ein zusätzlich zur Einmaleinlage zu entrichtender und nicht in die Kapitalanlage fließender Kostenbetrag in Höhe von insgesamt 6.000,00 €. Die Klägerin hatte den angelegten Geldbetrag nach dem Tode ihrer Eltern geerbt. Wie sie in der Anspruchsbegründung vom 06.07.2012 vortragen lässt, sollte dieser – als einziges Vermögen – für die Zukunft gut und sicher angelegt werden. Den Kontakt zur Beklagten hatte ihr damaliger Freund hergestellt, der seinerzeit beabsichtigte, selbst als Anlageberater für den Beklagten tätig zu werden.

Die streitbefangene Beteiligung führte zum Totalverlust des Anlagekapitals.

Die Klägerin nimmt den Beklagten als selbständigen Finanz- und Vermögensberater wegen behaupteter fehlerhafter Anlageberatung auf Schadensersatz in Anspruch.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das **Landgericht** der Klägerin die begehrte Prozesskostenhilfe wegen einer Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB versagt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen darauf verwiesen, dass die Klägerin von den behaupteten Beratungsfehlern bereits seit dem Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung im Jahr 2004 Kenntnis oder jedenfalls grob fahrlässige Unkenntnis gehabt habe. Sie habe den deutlichen Hinweis auf dem Zeichnungsschein, dass es sich gerade nicht um eine „mündelsichere Kapitalanlage“ handle, unterzeichnet und mit ihrer Unterschrift zudem die Kenntnisnahme der in dem Emissionsprospekt auf den Seiten 42 bis 46 abgedruckten Risikohinweise bestätigt. Angesichts dieser ausdrücklichen Warnung wäre die Klägerin gehalten gewesen, die offenkundige Diskrepanz zwischen den Hinweisen im

Zeichnungsschein und den behaupteten Angaben des Vermittlers aufzuklären und sich zunächst über den Inhalt der von ihr verlangten schriftlichen Bestätigung zu vergewissern und beim Auffinden von Unrichtigkeiten ihre Unterschrift zu versagen. Darauf, ob die Klägerin den Emissionsprospekt tatsächlich erhalten habe, komme es nicht an.

Dagegen wendet sich die **Klägerin** mit ihrem Rechtsmittel.

II.

Der nach § 127 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 ZPO statthaften und auch im Übrigen zulässig angebrachten sofortigen Beschwerde der Klägerin kann in der Sache der Erfolg nicht versagt bleiben.

1.

Nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand ist von einer Verjährung der geltend gemachten Ansprüche nicht auszugehen. Die Auffassung des Landgerichts, der Klägerin habe sich aufgrund der Risikohinweise im Zeichnungsschein ein offenkundiger Widerspruch zwischen den Eigenschaften der Kapitalanlage und den behaupteten Angaben des Vermittlers aufdrängen müssen, der sie zur Aufklärung und ggf. zur Verweigerung ihrer Unterschrift verpflichtet hätte, ist rechtlich nicht belastbar und vermag die Annahme einer (subjektiv) den Verjährungsbeginn auslösenden grob fahrlässigen Unkenntnis im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht zu begründen.

a)

Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schwerwiegenden und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB liegt vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis deshalb fehlt, weil er ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt oder das nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen (vgl. beispielhaft BGH, Urt. v. 23.09.2008 – XI ZR 262/07, NJW-RR 2009, 547; Urt. v. 10.11.2009 – VI ZR 247/08, VersR 2010, 214 f.). Ihm muss persönlich ein schwerer Obliegenheitsverstoß in seiner eigenen Angelegenheit der Anspruchsverfolgung, d.h. eine schwere Form von „Verschulden gegen sich selbst“ zur Last fallen, weil sich ihm die den Anspruch begründenden Umstände förmlich aufgedrängt haben, er davor aber letztlich die Augen verschlossen hat (vgl. BGH, Urt. v. 16.06.2011 – III ZR 200/09, m.w.N., zit. nach juris). Umgekehrt trifft den Geschädigten aber generell keine Obliegenheit, im Interesse des Schädigers an einem möglichst frühzeitigen Beginn der Verjährungsfrist Nachforschungen zu betreiben; vielmehr muss das Unterlassen von Ermittlungen nach Lage des Falles als geradezu unverständlich erscheinen, um ein grob fahrlässiges Verschulden des Gläubigers bejahen zu können (vgl. BGH, Urt. v. 10.11.2009 aaO.).

In Kapitalanlagesachen ist nach mittlerweile gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung grobe Fahrlässigkeit nicht bereits dann anzunehmen, wenn sich die für die Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände einer Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzung notwendigen Informationen aus dem Emissionsprospekt ergeben, der Anleger aber dessen Lektüre unterlassen hat (vgl. beispielhaft BGH, Urt. 08.07.2010 – III ZR 249/09, WM 2010, 1493-1496; Urt. v. 22.07.2010 – III ZR 203/09, WM 2010, 1026-1029; Urt. v. 22.09.2011 – III ZR 186/10, zit. nach juris). Vertraut ein Anleger auf den Rat und die Angaben „seines“ Beraters oder Vermittlers und sieht er deshalb davon ab, den ihm übergebenen Anlageprospekt durchzusehen und auszuwerten, so liegt darin im Allgemeinen kein subjektiv

schlechthin unentschuldbarer Obliegenheitsverstoß (vgl. BGH, Urt. v. 08.07.2010; v. 22.07.2010 und v. 22.09.2011 aaO.). Dies gilt nicht lediglich für die Fälle einer „anlasslosen Nachkontrolle“ der Angaben des Beraters mittels des überreichten Anlageprospekts. Vielmehr sind – wie in den zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs klar herausgestellt wird – der „Vorrang des gesprochenen Wortes“ und der „Grundsatz des Vertrauens in den Anlageberater/-vermittler“ stets zu beachten. Anderenfalls bliebe außer Acht, dass der Anleger bei seiner Anlageentscheidung die besonderen Erfahrungen und Kenntnissen eines Anlageberaters oder Vermittlers in Anspruch nimmt und daher dessen Ratschlägen, Auskünften und Mitteilungen, die dieser ihm in einem persönlichen Gespräch unterbreitet, besonderes Gewicht beimisst. Dementsprechend ist es auch dann nicht als grob fahrlässig anzusehen, wenn der Anleger bei gründlicher Lektüre des Zeichnungsscheins oder des ihm vorliegenden Prospekts ohne Weiteres hätte erkennen können, dass die angeblich sichere und renditeträchtige Anlage vom Berater ungenannte Risiken birgt, das Studium der schriftlichen Unterlagen aber im Vertrauen auf die Richtigkeit der Erklärungen des Beraters unterblieben ist (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 20.11.2007 – 4 U 98/09 u. Urt. v. 26.11.2009 – 4 U 224/08, beide zit. nach juris).

b)

15

Diesen Maßstab zugrunde legend, stellt sich das Verhalten der Klägerin bei Zeichnung der streitbefangenen Fondsbeteiligung nicht als grob fahrlässig dar. Der Klägerin ist im Rahmen eines einzigen, mündlich geführten Beratungsgesprächs am 15.03.2004 die streitgegenständliche Kapitalanlage durch den Beklagten angedient worden. Der seinerzeit erst 19 Jahre alten und in Kapitalanlagefragen vollkommen unerfahrenen Klägerin kam es dabei – anders als bei einer bloßen Anlagevermittlung – ersichtlich auf eine fachmännische Beratung und eine insbesondere auch auf ihre persönlichen Verhältnisse zugeschnittene Kapitalanlage an, so dass von dem stillschweigenden Abschluss eines Anlageberatungsvertrages auszugehen ist. Unter Zugrundelegung ihres Klagevorbringens hat sie sich allein im Vertrauen auf die Richtigkeit der mündlichen Angaben des Beklagten zur Zeichnung der streitgegenständlichen Kapitalanlage entschlossen.

16

Dass die Klägerin die Risikohinweise in dem Zeichnungsschein nicht zur Kenntnis und insbesondere nicht zum Anlass genommen hat, die Beratungsleistungen des Beklagten zu hinterfragen, rechtfertigt nicht den Vorwurf grober Fahrlässigkeit. Unabhängig davon, dass die Hinweise im Zeichnungsschein schon inhaltlich für sich genommen wenig aussagekräftig („nicht mündelsichere Kapitalanlage“) und insgesamt nicht geeignet sind, einem durchschnittlichen Anleger, geschweige denn einem unerfahrenen Anleger wie der Klägerin, die Risiken der Beteiligung verständlich vor Augen zu führen, hat es auch im Streitfall bei dem Grundsatz zu verbleiben, dass ein Anleger im Allgemeinen auf das Wort seines Beraters vertrauen darf. In Beratungssituationen – wie in der Anspruchsbegründungsschrift dargelegt – wird es vielmehr häufig vorkommen, dass ohne (konzentriertes) Lesen der Risikofaktoren der Zeichnungsschein unterschrieben wird. Das gilt vorliegend mit Blick auf das in der streitgegenständlichen Zeichnungssituation gegebene offensichtliche „Verhandlungsungleichgewicht“ und „Wissensgefälle“ zwischen der seinerzeit erst 19-jährigen, in Anlagefragen gänzlich unerfahrenen Klägerin und dem Beklagten als professionellem Anlageberater umso mehr. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass ein Berater/Vermittler die Risiken nicht abweichend vom Prospekt darstellen oder mit seinen Erklärungen ein Bild zeichnen darf, das zutreffende Hinweise im Prospekt entwertet oder für die Entscheidungsbildung mindert (vgl. BGH, Urt. v. 12.07.2007 – III ZR 83/06, WM 2007, 1606-1608; OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.08.2011 – 15 U 84/19, zit. nach juris). Solche Äußerungen stellen eine beratungsvertragliche Pflichtverletzung im Sinne von §§ 280 Abs. 1,

17

241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB dar und begründen dagegen keine Nachfrageobliegenheit des Anlegers. Unbeschadet dessen kommt im Streitfall hinzu, dass der Beklagte aufgrund der gesamten Umstände der Vertragsanbahnung – der Freund der Klägerin hatte den Kontakt hergestellt und beabsichtigte, für den Beklagten zu arbeiten – bei dieser besonderes Vertrauen genoss.

Unter den aufgezeigten Umständen erfüllt es nicht den Verschuldensgrad der groben Fahrlässigkeit, dass die Klägerin aufgrund der im Zeichnungsschein enthaltenen Risikohinweise nicht weiter nachgefragt oder von einer Zeichnung der Anlage abgesehen hat. 18

2. 19

Auch im Übrigen mangelt es dem Prozesskostenhilfegesuch nicht an den erforderlichen Erfolgsaussichten. Die Klägerin hat eine Beratungspflichtverletzung des Beklagten schlüssig und unter Beweisantritt dargelegt. Nach ihrem Vortrag spricht viel dafür, dass sie zum einen nicht ordnungsgemäß über die Risiken und Eigenschaftscharakteristika der streitgegenständlichen Kapitalanlage informiert und ihr zum anderen mit dem in Rede stehenden Fonds eine Geldanlage angedient worden ist, die weder zu ihren Anlagezielen und ihrem Anlagehorizont noch zu ihrer persönlichen Risikoneigung und ihrer Risikotragfähigkeit gepasst hat. Dem Vorwurf der mangelnden objektgerechten Beratung stehen die im Zeichnungsschein und in der Vollmachtsurkunde enthaltenen formularmäßigen Erklärungen, dass der Anleger von den im Prospekt auf Seite 42 bis 46 aufgeführten „Chancen und Risiken“ Kenntnis und diese billigend in Kauf genommen hat, nicht entgegen. Mit Ausnahme von Empfangsbekenntnissen sind Tatsachenbestätigungen, die die Beweislast zum Nachteil des Kunden umkehren oder faktisch verschieben, nach § 309 Nr. 12 b BGB unwirksam. 20

3. 21

In Anbetracht des für Schadensersatzansprüche geltenden Prinzips der Vorteilsausgleichung war der Klägerin Prozesskostenhilfe nur mit der aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Einschränkung zu bewilligen. 22

III. 23

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, § 127 Abs. 4 ZPO. Mit Blick auf den überwiegenden Erfolg der Beschwerde hat der Senat von der ihm in § 131 b S. 2 KostO, KV 1812 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht. 24